

Liebe Mitglieder im vkm, liebe Leserinnen und Leser!

große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus – sagt der Volksmund.

Eines dieser großen Ereignisse wird die diesjährige Mitgliederversammlung am Freitag, den 18. Oktober sein, zu der ich Sie an dieser Stelle ganz herzlich einladen darf. Eine förmliche Einladung mit der Tagesordnung wird Ihnen noch rechtzeitig zugehen.

Ein großes Ereignis wird diese Mitgliederversammlung sein, weil wir dieses Jahr an einer Schwelle stehen. Es ist die Schwelle zwischen vielen, jeweils auf die Region einer Landeskirche begrenzten Einzelverbände und einem schlagkräftigen und professionellen Gesamtverband in Deutschland.

Ihr Vorstand schlägt Ihnen vor, durch eine Satzungsänderung die auf den folgenden Seiten abgedruckte Satzung an Stelle der bisherigen (badischen) Satzung zu beschließen.

Vorteile und mögliche Nachteile haben wir im folgenden Artikel versucht verständlich aufzuführen – entscheiden müssen Sie auf unserer Mitgliederversammlung!

Wir haben jedoch noch mehr vor:

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Aufgaben und Arbeiten eines funktionierenden Verbands im Sinne einer Gewerkschaft für Kirche und Diakonie rein ehrenamtlich nicht zu bewältigen sind:

Vernünftige und erfolgreiche Beratung der Mitglieder, die sich nicht nur durch Telefonate und Schriftsätze erledigen lässt, sondern für die schon einmal Reisen von sieben bis acht Stunden unternommen wurden, können auf Dauer ehrenamtlich nicht bewältigt werden.

Kontinuierliche Information unserer Mitglieder konnte ehrenamtlich in der Vergangenheit nicht sichergestellt werden, sei es durch das vkm-Info, den news-letter oder durch unseren Internetauftritt, den Sie unter der Adresse

www.vkm-baden.de

aufrufen können.

Um einhalten zu können, was wir in der Satzung für unsere Mitglieder, was wir Ihnen also zusichern und versprechen, müssen wir uns von einer Ehrenamtlichenorganisation hin zu einer professionellen Organisation entwickeln.

Doch dies geht nicht ohne die erforderlichen finanziellen Mittel.

Daher hat der Vorstand beschlossen, mit Ihnen auf unserer Mitgliederversammlung am 18. Oktober in ein Gespräch über die Entwicklung der Mitgliedsbeiträge einzusteigen. Wir werden Ihnen für das kommende Jahr zunächst eine Erhöhung der Beiträge auf das Doppelte der bisherigen Beiträge vorschlagen. Die weitere Beitragsentwicklung soll unter dem Gesichtspunkt des „Preis-Leistungs-Verhältnisses“ stattfinden.

Zusammen mit diesem Info erhalten Sie einige Exemplare unseres neuen Faltblatts. Geben Sie es Ihren Kolleginnen und Kollegen weiter, werben Sie neue Mitglieder für den vkm. Je mehr wir sind, desto stärker sind wir und umso besser können wir unsere gemeinsamen Interessen durchsetzen.

Ihr



Wolfgang Lenssen, Vorsitzender

Vor- und Nachteile der neuen Satzung

Vorteile	Nachteile
Personelle Engpässe können ausgeglichen werden	Auch wir müssen evtl. für andere landeskirchliche Regionen einspringen
Die Mitgliederverwaltung wird zentralisiert und dadurch effektiver	Die „Zentrale“ ist weit weg
Entwicklungen können im Gesamtkontext der EKD gesehen und beurteilt werden	
Wir haben einen Stab von „Spezialisten“ im Hintergrund, so wird die individuelle Beratung professioneller	Die Beratungstätigkeit könnte unpersönlicher werden
Informationen kommen regelmäßiger und zuverlässiger	Die Mitgliedsbeiträge steigen



SATZUNG

V K M

Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Gewerkschaft Kirche und Diakonie

Präambel

Jeder kirchliche Dienst ist auf den Auftrag der Kirche ausgerichtet, das Wort Gottes in Wort und Tat zu verkünden, die Sakramente zu verwaltten, Glauben zu wecken, Liebe zu üben und die Gemeinde zu bauen im Gehorsam gegen Gott und in der Nachfolge Christi.

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet die Mitglieder und begründet das Recht und die Pflicht des Verbandes Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Belange seiner Mitglieder im Rahmen dieser Satzung wahrzunehmen.

Organisatorische Verfassung des VKM

Vorwort

Der Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – Gewerkschaft Kirche und Diakonie wurde am 2002 gegründet.

Der Verband dient dem Erhalt und der Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Belange seiner Mitglieder bei den kirchlichen und diakonischen Anstellungsträgern im Bereich Deutschlands.

§ 1 Rechtsverhältnis, Name, Zweck, Sitz und Geltungsbereich

- 1.1 Der VKM ist eine Gewerkschaft im Sinne des Art. 9 Abs.3 des Grundgesetzes.
- 1.2 Der Verband führt den Namen: VKM - Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter / Gewerkschaft Kirche und Diakonie, im folgenden VKM genannt.
- 1.3 Der VKM hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
- 1.4 Der Organisationsbereich des VKM umfasst die auf dem Gebiet Deutschlands befindlichen kirchlichen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Einrichtungen, Dienste und Werke sowohl der Verfassten Kirche als auch der Diakonie- und sonstiger Wohlfahrtsverbände, gleich welcher Rechtsnatur.
- 1.5 Zur Erreichung seiner Ziele kann der VKM mit anderen Gewerkschaften Verhandlungsgemeinschaften bilden.

§ 2. Organisation

2.1 Der VKM gliedert sich in Regional- und Berufsgruppen.

Die Gruppen geben sich eine Geschäftsordnung und wählen einen Vorstand.
(Siehe Anlage: Mustergeschäftsordnung)

Die Einladungen zu den Sitzungen der Regional- und Berufsgruppen erfolgen in der Regel über die Geschäftsstelle des VKM.

2.2 Die Finanzierung dieser Gruppen erfolgt über den lfd. Haushalt des VKM. Die Höhe der Beträge wird jeweils durch Haushaltsbeschluss festgelegt. Bis zum Nachweis der Verwendung sind diese Beträge Haushaltsmittel des VKM.

§ 3 . Organe

3.1 Die Organe des VKM sind:

- Verbandstag,
- geschäftsführender Vorstand
- Verbandsrat
- Berufsgruppentag

3.2 Verbandstag

Der Verbandstag ist das oberste beschlussfassende Organ des VKM. Die Geschäftsführung des Verbandstages wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

3.2.1 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören

- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Feststellung des Haushaltsplanes
- Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte
- Feststellung der Jahresrechnung
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Einsetzen von Fachausschüssen
- Änderungen der Satzung, der Wahl- und Geschäftsordnungen

3.2.2 Zusammensetzung des Verbandstages

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den gewählten Delegierten der Regional- und Berufsgruppen
- b) den Mitgliedern des Verbandsrats
- c) dem geschäftsführenden Vorstand

3.2.3 Zahl der Delegierten

Die Zahl der Delegierten wird bestimmt durch die Mitgliederzahl. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Für die Feststellung der Anzahl der Delegierten ist die Mitgliederzahl per 31.12. des Vorjahres maßgebend.

3.2.4 Sitzungen

Die Sitzung des Verbandstages findet mindestens alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Verbandstages es verlangt.

Die Einberufung des Verbandstages erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand des VKM. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Beginn des Verbandstages unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und mit der Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen

Die Einladung ist direkt an die gemeldeten Delegierten zu senden.

Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.

3.2.5 Anträge an den Verbandstag

Antragsberechtigt sind die Regional- und Berufsgruppen, der Verbandsrat und der geschäftsführende Vorstand.

Anträge einzelner Mitglieder können nur über die Regional- und Berufsgruppen, den Verbandsrat oder den geschäftsführenden Vorstand eingebracht werden.

Diese Anträge sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag schriftlich in der VKM Geschäftsstelle einzureichen. Später eingereichte Anträge und die Behandlung der Anträge werden nach der Geschäftsordnung verhandelt.

3.2.6 Vorsitz und Protokollführung

Die Sitzung des Verbandstages wird von der bzw. dem Vorsitzenden des VKM oder der Vertretung geleitet, soweit die Geschäftsordnung des Verbandstages nichts anderes bestimmt.

Über die Sitzung des Verbandstages ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen und zu veröffentlichen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Verbandstages.

Die Niederschrift ist von der Protokollführerin oder von dem Protokollführer und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

3.2.7 Wahlen

Wahlen werden nach den Bestimmungen der Wahlordnung durchgeführt.

3.2.8 Abstimmungen

Abstimmungen werden nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung durchgeführt.

3.3 Geschäftsführender Vorstand

3.3.1 Zusammensetzung

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

der bzw. dem Vorsitzenden des VKM
zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter

Mitglieder des Vorstandes sollen nicht gleichzeitig Vorsitzende einer Regional- oder Berufsgruppe sein

3.3.2 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Konstituierung eines neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Sitzung des Verbandstages eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen. Bis dahin kann der Vorstand kommissarisch Mitglieder bestellen. Der Verbandstag bestätigt diese Berufung.

Kommissarisch berufene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben volles Stimmrecht im geschäftsführenden Vorstand. Sind jedoch mehr als die Hälfte der Mitglieder vor Ablauf ihrer Amtsperiode ausgeschieden, ist auf einem außerordentlichen Verbandstag der gesamte geschäftsführende Vorstand neu zu wählen.

3.3.3 Rechtliche Stellung und Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Leitung und Verwaltung des VKM verantwortlich. Er nimmt die Interessen des VKM wahr und vertritt den Verband in allen Angelegenheiten nach außen und nach innen.

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Politik des VKM in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Verbandstages und des Verbandsrats.

Im Rechtsverkehr handeln die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung und die leitende Verbandssekretärin / leitender Verbandssekretär.

Der geschäftsführende Vorstand stellt notwendige Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter ein und nimmt auch die Entlassungen vor. Er erstellt eine Arbeitsplatzbeschreibung für die/den leitende Verbandssekretärin / leitenden Verbandssekretär.

Der geschäftsführende Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden und sachkundige Personen zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen einladen.

3.3.4 Sitzungen und Beschlüsse

Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.

Die Einladungen zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen mit einer Frist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen sind kürzere Ladungsfristen zulässig.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Sie sind auf der folgenden Sitzung zu bestätigen.

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

3.4 Verbandsrat

3.4.1 Zusammensetzung

Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und je einer/einem Vertreter/in jeder Regional- und Berufsgruppe, sowie einer/einem Vertreter/in eines jeden Mitgliedsverbandes

3.4.3 Zuständigkeit

Der Verbandsrat ist zuständig für die Geschäfte des VKM, sofern sie nicht anderen Organen des VKM nach dieser Satzung übertragen worden sind.

3.4.4 Einladungen

Die Einladungen zu den Sitzungen des Verbandsrats erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

Die Einladungen erfolgen mit einer Frist von mindestens vier Wochen. In dringenden Fällen sind kürzere Ladungsfristen zulässig.

3.4.5 Beschlüsse

Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Verbandsrats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

3.4.6 Niederschriften

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

3.5 Berufsgruppentag

3.5.1 Zusammensetzung

Die Mitglieder, die gemeinsam Berufszweigen angehören, bilden innerhalb des VKM bzw. innerhalb der Regionalgruppen eine Berufsgruppe. Sie bleiben jedoch Mitglied der Regionalgruppen.

3.5.2 Zuständigkeit

Die Berufsgruppen wahren die besonderen beruflichen, fachlichen und sozialen Interessen der Mitglieder und sorgen für ihre berufliche Betreuung und Fortbildung.

3.5.3 Aufgaben

Die jeweilige Berufsgruppe berät den geschäftsführenden Vorstand und den Verbandsrat bei der Beurteilung dienst- und arbeitsrechtlicher Fragen.

3.5.4 Vorstand

Jede Berufsgruppe wählt einen Vorstand, der aus dem / der Vorsitzenden und möglichst zwei weiteren Personen bestehen soll, für die Dauer von vier Jahren.

Bestehen regionale Berufsgruppen, so bestimmen die Vorsitzenden der regionalen Berufsgruppen eines jeden Berufszweigs ihre Sprecherin / ihren Sprecher.

3.5.5 Berufsgruppentag

Der Vorstand lädt einmal jährlich zum Berufsgruppentag ein und leitet Beschlüsse und Anregungen an den geschäftsführenden Vorstand des VKM weiter.

3.5.6 Delegierte des Verbandstages

Die/der Vorsitzende bzw. die Sprecherinnen / Sprecher sind geborene Mitglieder im Verbandsrat und im Verbandstag.

§ 4. Satzungsänderungen des VKM

4.1 Satzungsänderungen des VKM bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten des Verbandstages.

§ 5 Leistungen des VKM

5.1 Begründung der Leistung

Der VKM vertritt die wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder. Deshalb ist es vor allem seine Aufgabe, die Lebens- und Arbeitsbedingungen durch Abschluss von Tarifverträgen, Arbeitsrechtsregelungen und Einflussnahme auf die kirchliche Gesetzgebung ständig zu verbessern und sich für eine gleichberechtigte Partnerschaft aller seiner Mitglieder innerhalb des kirchlichen und diakonischen Bereiches einzusetzen.

5.2 Bezeichnung der Leistungen

Hierzu bietet der VKM u.a. seinen Mitgliedern:

- Herausgabe einer Verbandszeitschrift (VKM-info)
- Schulungen
- Einzelberatungen
- Hilfestellung bei Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren
- Rechtsberatung und Rechtsschutz in arbeits-, tarif- und sozialrechtlichen Fragen
- Vertretung vor den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten
- Durchführung von Gewerkschaftstagen.

§ 6 Mitglieder

6.1 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer im Geltungsbereich des VKM in einem Arbeits-, Dienst-, Ausbildungs- oder sonstigen Anstellungsverhältnis steht oder wer im Organisationsbereich des VKM arbeitslos geworden ist.

Das gleiche gilt für die, die als Schul-, Fachhochschul- oder Hochschulabgängerin/-abgänger eine Tätigkeit im Geltungsbereich des VKM anstreben.

Die Beitrittserklärung ist an die VKM Geschäftsstelle zu richten.

Die Mitgliedschaft beginnt zum erklärten Zeitpunkt.

Über den Beitritt entscheidet die leitende Verbandssekretärin / der leitende Verbandssekretär und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Gegen eine Ablehnung der Mitgliedschaft kann die Antragstellerin/der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich über die VKM Geschäftsstelle an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig.

Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des VKM bindend an.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gegenüber der VKM Geschäftsstelle zu erklären ist
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod des Mitgliedes

6.2 Ausschluss der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann wegen verbandsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens ausgeschlossen werden.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss, welcher vom Verbandstag bestätigt werden muss.

6.3 Wiederaufnahme

Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Verbandstag.

Eine Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

6.4 Mitgliedsbeiträge

Zur Aufgabenerfüllung des VKM werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 7 Verwaltung und Finanzierung

7.1 Verantwortung für die Verwaltung

Die/der Vorsitzende ist für die Verwaltung des Verbandes verantwortlich.

7.2 Rechtsverbindliche Willenserklärungen

Rechtsverbindliche Willenserklärungen bedürfen der Unterschriften der/des Vorsitzenden und der/des leitenden Verbandssekretärin/Verbandssekretärs oder einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Dies gilt nicht für einfache Geschäfte des laufenden Geschäftsbetriebes nach der Geschäftsordnung

7.3 Kassenangelegenheiten

Kassenangelegenheiten regelt die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes.

7.4 Vollmachten

In der Geschäftsordnung werden die Vollmachten der leitenden Verbandssekretärin / des leitenden Verbandssekretärs geregelt.

7.5 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des VKM

Der VKM wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreterin/ Stellvertreter und der leitenden Verbandssekretärin/den leitenden Verbandssekretär vertreten.

7.6 Stellung der Mitglieder der Organe

Die Mitglieder der Organe des VKM verwalten ihre Ämter ehrenamtlich.

7.7 Finanzierung

Der VKM finanziert sich durch die Mitgliedsbeiträge

7.8 Haushaltsplan und Rechnungslegung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben ist ein Plan aufzustellen; über die Verwendung ist abzurechnen.

Die Jahresabschlüsse sind durch verbandseigene Prüfer zu prüfen.

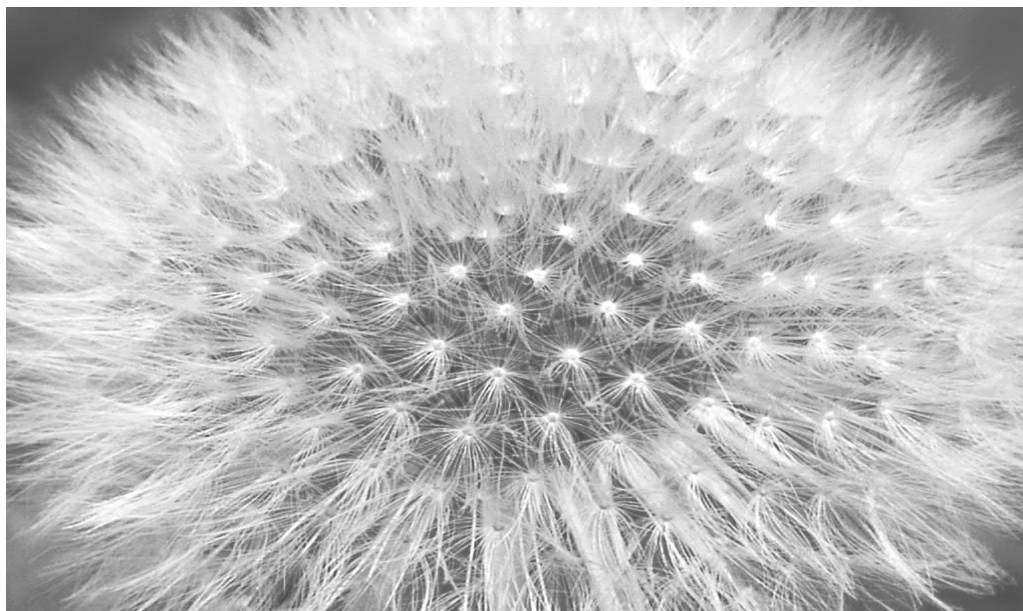
§ 8 Auflösung der Gewerkschaft

8.1 Die Auflösung des Verbandes VKM ist nur mit einer Urabstimmung aller Mitglieder möglich.

8.2 Der Verbandstag entscheidet über die Verwendung des Vermögens mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 2002 in Kraft.



Impressum

Herausgeber: Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Baden,
Geschäftsstelle: Klaus Schuler, Otto-Stabel-Straße 4,
67059 Ludwigshafen, ☎ + Fax: 0621 - 626248
Erscheinungsweise: Unregelmäßig, nach Bedarf

Bankverbindung: Evangelische Kreditgenossenschaft
Karlsruhe, BLZ: 660 608 00, Kt.Nr: 507 407
V.i.S.d.P.: Wolfgang Lenssen, Köndringerstr. 10,
79331 Heimbach, ☎ 07641 – 573280 / Fax: - 41335
e-mail: info@vkm-baden.de